



Feuerschutzreglement; 1. Nachtrag

1. Ausgangslage

Das Feuerschutzreglement der Stadt Gossau vom 16. November 1992 ist nach wie vor zeitgemäss. Seit dessen Erlass haben sich indessen einige Sachverhalte verändert. Eine Teilrevision des Reglementes ist angebracht. Die stadträtliche Sicherheitskommission hat die Änderungen vorbereitet.

2. Aenderungsanträge

Der Stadtrat unterbreitet folgende Änderungsanträge zum Feuerschutzreglement vom 16. November 1992:

Änderungsantrag	Begründung
Art. 2 Feuerschutzkommission In diesem und allen folgenden Artikeln wird die Bezeichnung „Feuerschutzkommission“ ersetzt durch „ <u>Sicherheitskommission</u> “.	Per 1. Januar 2001 hat die Sicherheitskommission die Aufgaben der ehemaligen Feuerschutzkommission übernommen.
Art. 13 Feuerwehrrabgabe; Befreiung Neuformulierung von lit. c): „während wenigstens <u>20</u> Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat;	Alle Löschzüge der Feuerwehr leisten gleichwertige Aufgaben. Eine Unterscheidung der Dienstjahre erübrigt sich.
Art. 15 Organisation; Bestand Neuformulierung Abs. 2: „Die Formation umfasst einen Bestand von höchstens <u>120</u> Personen.“	Schon beim Erlass des Feuerschutzreglementes im Jahre 1992 hat das Kant. Amt für Feuerschutz die Verringerung der Mannschaftsstärke auf diese Grösse verlangt. Die Feuerwehr ist in der Lage, mit diesem Bestand ihre Aufgaben lösen.
Art. 18 Ausbildung Neuformulierung von lit. b): „ <u>10</u> Übungen für die Züge und Spezialisten	Diese Anzahl von Übungen ist nötig, um den Ausbildungsstand zu erreichen und zu halten.
Art. 23 Alarm; Feuermeldestelle Neuformulierung: „Die Alarmorganisation wird von der Kantonalen Notrufzentrale betreut.“	Der Anschluss an die Kantonale Notrufzentrale ist seit 1996 realisiert.
Art. 24 Alarm; Alarmierung Neuformulierung Abs. 2: „Die Angehörigen des Ersteinsatzelementes und Spezialisten werden zusätzlich über <u>Pager</u> alarmiert.“ Neuformulierung Abs. 3: „Die Alarmierung <u>wird regelmässig</u> überprüft.“	Technische Weiterentwicklung Eine monatliche Überprüfung ist nicht nötig.

Art. 25 Pikettdienst

Neuformulierung Abs. 2:

Das Pikett besteht aus einem Offizier und 4 weiteren Angehörigen der Feuerwehr.

Die Pikettformation muss aus mindestens 5 Personen bestehen.

Art. 36 Vollzugsbeginn

Neuer Abs. 2

Der 1. Nachtrag wird nach der Genehmigung des Finanzdepartementes angewendet ab 1. Januar 2004.

3. Verfahren

Für den Erlass des Feuerschutzreglementes und damit auch für die Änderungen ist das Stadtparlament zuständig. Nach der Behandlung im Stadtparlament muss das fakultative Referendumsverfahren durchgeführt werden. Anschliessend wird das Reglement dem Finanzdepartement zur Genehmigung unterbreitet.

Antrag

Der 1. Nachtrag zum Feuerschutzreglement wird erlassen.

Stadtrat